

## **Merkblatt für arbeitnehmerähnliche Kursleiterinnen und Kursleiter an Berliner Volkshochschulen**

### **Ausfallhonorar im Krankheitsfall**

#### **Rechtsgrundlage und Regelungen**

Unter Nr. 10 in den Absätzen (8) und (9) der Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der VHS (AV Honorare) legt zum Ausfallhonorar im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Kursleitende ab 01.08.2022 fest:

(8) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem dritten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 90 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Zeit der krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit bis zur Dauer von längstens sechs Wochen infolge derselben Krankheit zu gewähren ist. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Wird die arbeitnehmerähnliche Person infolge derselben Krankheit erneut leistungsunfähig, so verliert sie wegen der erneuten Leistungsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 2 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn sie vor der erneuten Leistungsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit leistungsunfähig war.

(9) Absatz 8 gilt analog für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die von einem Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde, der Kriegsopfersversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligt wurden. Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende, die nicht in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert sind, haben nachzuweisen, dass die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist.

#### **Meldung der Krankheit**

Sollten Sie als Kursleiter/in wegen Krankheit Kurstermine nicht halten können, müssen Sie dies möglichst rechtzeitig vor dem nächsten Kurstermin der jeweils zuständigen VHS mitteilen. Mit der jeweils zuständigen VHS sprechen Sie ab, ob Kurstermine vertreten werden oder ausfallen und ggf. von Ihnen im Anschluss an die reguläre Kursdauer nachgeholt werden.

#### **Beantragung von Ausfallhonorar im Krankheitsfall**

Sollte eine Erkrankung länger als zwei Tage dauern, können Sie ein Ausfallhonorar erhalten. Voraussetzung für die Zahlung des Ausfallhonorars ist, dass Ihre Arbeitnehmerähnlichkeit anerkannt worden ist. Das Ausfallhonorar muss beantragt werden und die Leistungsunfähigkeit muss ärztlich bescheinigt worden sein.

Wenn Sie an mehreren Berliner Volkshochschulen als Honorarkraft tätig sind, müssen Sie an jeder dieser Volkshochschulen einen Antrag auf Ausfallhonorar im Krankheitsfall stellen.

#### **Höhe des Ausfallhonorars im Krankheitsfall**

Das Ausfallhonorar im Krankheitsfall beträgt 90% des regulär zu erwartenden Honorars ab dem dritten Tag der bescheinigten Leistungsunfähigkeit.

#### **Berechnung der Leistungsunfähigkeit**

Anspruch auf Ausfallhonorarzahung besteht ab dem dritten Tag der Leistungsunfähigkeit. Für die ersten beiden Krankheitstage fällt kein Ausfallhonorar an.

Es werden die Kalendertage ab Beginn der Leistungsunfähigkeit wie ärztlich bescheinigt gezählt. Ob dies Tage mit oder ohne Unterrichtsverpflichtung sind, ist ohne Bedeutung.

#### **Kursausfall**

Sollte ein Kurs ausfallen und danach die krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit eintreten, so kann nur das Kursausfallhonorar geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Ausfallhonorar im Krankheitsfall besteht nicht.